



Was ist eine schulische Tagesbetreuung? Ganztagsschulen in Tirol

Schulische Tagesbetreuung ist Teil eines pädagogischen Gesamtkonzeptes des jeweiligen Schulstandortes, das alle an der Schule Tätigen mittragen und im Sinne einer lernenden Organisation weiterentwickeln. Bildung, Erziehung und Betreuung müssen ein ganzheitliches Angebot in der Schule darstellen und neue Lernformen ebenso wie außerschulische Kooperationspartner einbeziehen.

An Schulen mit Tagesbetreuung, so genannten Ganztagsschulen, werden Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr betreut.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann durch Beschluss festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorzusehen sind. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin getroffen werden (siehe dazu Erlass 52 der Bildungsdirektion für Tirol). Dies auch dann, wenn das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss von seiner Möglichkeit, die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorzusehen, keinen Gebrauch macht.

Mit der Festlegung eines Endes der Unterrichts- und Lernzeiten bis spätestens 14.00 Uhr ist kein generelles Ende der ganztägigen Betreuung an den betreffenden Tagen verbunden. Vielmehr ist bis mindestens 16.00 Uhr eine Freizeitbetreuung anzubieten. Ziel der genannten Regelungen ist es lediglich, die Schüler/innen dadurch zu entlasten, dass bis zu zwei Mal in der Schulwoche unterrichts- und lernzeitfreie Nachmittage ab 14.00 Uhr stattfinden. Des Weiteren soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Schüler/innen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten an diesen Tagen bereits vor Ende des Betreuungsteils entlassen werden dürfen.

Schülerinnen und Schüler, die zum Betreuungsteil an Schulen mit Tagesbetreuung angemeldet wurden, sind verpflichtet, den Betreuungsteil, der ja ein Teil der Schulzeit ist, regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig:

- bei **gerechtfertigter Verhinderung** und
- im Falle, dass die Schulleitung oder der Leiter bzw. die Leiterin des Betreuungsteiles die **Erlaubnis zum Fernbleiben** erteilt.

Gerechtfertigt ist eine Verhinderung beispielsweise, wenn der Schüler oder die Schülerin erkrankt ist, wenn kranke Angehörige der Hilfe des Schülers oder der Schülerin bedürfen sowie bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall hat der Klassenvorstand oder die Schulleitung umgehend verständigt zu werden.

Während der gegenstandsbezogenen Lernzeit, die in enger Verbindung zu bestimmten Pflichtgegenständen steht, erfolgt die Betreuung durch Lehrerinnen und Lehrer.

Für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles (individuelle Lernzeit, Freizeit) können Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher eingesetzt werden.

Allein für den Freizeitteil können neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern auch „Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen“ (= Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß § 8 Abs. 3a Hochschulgesetz) die Betreuung übernehmen.

Da die schulische Tagesbetreuung Teil der Schulzeit ist, wird in den Ferien und an Feiertagen (also der Schulfreien Zeit) keine Tagesbetreuung angeboten.

Eine Ferienbetreuung kann vom Schulerhalter aber organisiert und an der Ganztagschule angeboten werden.

Was ist ein Hort?

Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, die schulpflichtige Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs (Schulpflicht) aufnehmen. Der Hort ist eine eigenständige Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungseinrichtung und versteht sich als familienergänzende und -unterstützende Institution außerhalb der Schulzeiten.

Die Kinder werden dabei von pädagogischem Fachpersonal gezielt gefördert und betreut. Es wird der Kontakt zur jeweiligen Schule der Kinder gepflegt, die informierte Unterstützung bei den Hausaufgaben ist dadurch gewährleistet.

Horte bieten den Eltern viel Flexibilität:

- keine Anwesenheitspflicht der Kinder und f
- flexible Abholzeiten.

Viele Horte sind ganzjährig geöffnet und können außerdem die tägliche Öffnungszeit den Bedürfnissen der Eltern anpassen (z.B. ab 7:00 morgens bis 19:00 abends).

Ein Hort dient somit zur Unterstützung der Eltern bei der Betreuung, Erziehung und Bildung ihrer Kinder und Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.